

Liebe Freund*innen der Erde,

wir alle können im BUND Baden-Württemberg einen großen Erfolg feiern: das Bundesverwaltungsgericht hat gestern Nachmittag unserer Normenkontrollklage stattgegeben und §13b des Baugesetzbuches für europarechtswidrig erklärt. Es ist nun damit vorbei, dass vielerorts deutsches Baurecht vor europäischem Umweltrecht angewendet wird!

Im Klartext bedeutet das Urteil, das Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht nach § 13b Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen.

Die entsprechenden Pressemitteilungen des BUND Baden-Württemberg und des Bundesverwaltungsgerichts findet ihr unter:

<https://www.bund-bawue.de/service/pressemitteilungen/detail/news/bund-klage-stoppt-flaechenfrass-bundesverwaltungsgericht-gibt-klage-gegen-13-b-baugb-statt/>

<https://www.bverwg.de/pm/2023/59>

Diesen Erfolg des BUND Baden-Württemberg wollen wir nun umsetzen und das muss vor Ort passieren.

Was heißt das konkret?

Gemäß Bundesverwaltungsgericht leiden auf § 13b BauGB gründende Bebauungspläne an einem erheblichen und absoluten Verfahrensfehler. Dieser ist aber nur beachtlich, wenn er innerhalb eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung (im Gemeindeblatt) des Bebauungsplanes gerügt wird.

Dafür genügt, dass Ihr in all diesen Fällen folgende Sätze an die Gemeinde schreibt:

"Der BUND (Orts-/Kreisgruppe oder RV einsetzen) rügt auch im Namen des BUND Landesverbandes Baden-Württemberg, dass der Bebauungsplan (Name ergänzen...) unter Anwendung des § 13b BauGB beschlossen wurde und damit von in § 13 Abs. 2 bzw. 3 BauGB geregelter Wegfall von Verfahrensschritten und Informationen Gebrauch gemacht wurde; dies betrifft insbesondere auch die grds. bestehende Pflicht der Durchführung einer Umweltprüfung und der Vorlage sowie Offenlage eines Umweltberichts.

Das Bundesverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 18.7.2023 (AZ 4 CN 3.22) festgestellt, dass § 13b BauGB gegen zwingende Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts verstößt und daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden darf.

Wir bitten um Übermittlung einer Eingangsbestätigung sowie Information, wie mit dieser Rüge umgegangen bzw. wie über diese beschlossen wurde sowie welche weiteren Konsequenzen und Schritte sich daraus nun ergeben.

Wir weisen darauf hin, dass wir als anerkannte Umweltvereinigung berechtigt sind, gegen den Satzungsbeschluss einen Normenkontrollantrag zum Verwaltungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg führen zu können sowie auch gegen die auf Grundlage eines rechtswidrigen Bebauungsplans erlassene Baugenehmigungen bzw. gegen die Realisierung von ohne Baugenehmigung zu errichtenden Gebäuden auf dem Rechtsweg vorgehen können. Wir appellieren daher eindringlich an Sie, nunmehr alle Schritte zu unterlassen, die zu einer Verstärkung der fehlerbehafteten Situation führen und die Folgen des Fehlers verschlimmern."

In den Fällen, in denen bisher nur ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB gefasst wurde, genügt es die oben genannten Sätze umzuformulieren und zu schreiben: Rügen wir bereits jetzt (und dann die kursiv gedruckten Sätze). Dafür gibt es keine Frist.